

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Grethenwichtel Förderer“ (e.V.) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50739 Köln, Grethenstraße 52, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Verein ergreift und fördert Maßnahmen, die dem Ziel dienen, die pädagogischen, therapeutischen und sachlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte Grethenwichtel (Grethenstraße 5 in 50739 Köln Longerich) der Wichtel am Ring gGmbH (Köln Nippes), zu erhalten oder zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, den Unterhalt und die Arbeit der Kindertagesstätte Grethenwichtel (Grethenstraße 5 in 50739 Köln Longerich) der Wichtel am Ring gGmbH (Köln Nippes) zu ergänzen. Das bezieht sich auf Projekte, die der Unterstützung der pädagogischen Arbeit und der Unterstützung bei der Instandhaltung der Kindertagesstätte Grethenwichtel (Grethenstraße 5 in 50739 Köln Longerich) nebst Außenanlagen und Spielgeräten sowie bei Neubeschaffung von Mitteln (insbesondere Geldmittel durch verschiedene Veranstaltungen, z.B. Second-Hand-Basar), die alleine dem Wohl der Kindertagesstätte dienen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen,
 - d) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 10 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Mit dem Eintritt erkennt das neue Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, die jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgen. Gegen dem Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung, Insolvenz oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mindestbeitrages verbunden über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern geleistet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einem Vorlauf von 14 Tagen in Textform {Brief oder E-Mail) einberufen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,

c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,

d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,

e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,

f) der Beschluss der Satzungsänderung.

g) Abstimmung über Ausgaben, die einen Betrag von € 2.000,00 pro Vorhaben überstiegen

h) Auflösung des Vereins

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der alle in dieser Veranstaltungen anstehenden Wahlen leitet.

6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. In den Vorstand kann jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied gewählt werden.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; der/ dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenwart. Es können bis zu vier Beisitzer hinzugewählt werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der/dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein. Bei Ausgaben über 100 Euro vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Ausgaben über 500 Euro muss der Gesamtvorstand beschließen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

5. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

6. Der Vorstand und Beisitzer treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.'

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

8. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadenersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründenden Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.

§ 9 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden zur Verwendung für die Kindertagesstätte Grethenwichtel der Wichtel am Ring gGmbH, Grethenstraße 52 50739 Köln an deren Träger oder wird – falls diese Kindertagesstätte nicht mehr gibt – nach Entscheidung der auflösenden Versammlung einer anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

